

ANTRAG

Antragsteller*in: Felix Schnabl, Mario Dragnev, Rosemarie Newil

Tagesordnungspunkt: 13 Anträge

A1: Schluss mit dem Alleinherrscher im Rathaus Rechtliche Lehren aus der Affäre rund um die Wien Energie und Bgm. Ludwig.

Antragstext

1 Im September 2022 wurde bekannt, dass die Stadt Wien in zwei Tranchen 1,4
2 Milliarden Euro an Garantien für die stadteigene Wien Energie gewährt hat.
3 Diese Garantien wurden jedoch nicht durch den Gemeinderat beschlossen - sondern
4 durch den Bürgermeister allein. Noch dazu wurden die Öffentlichkeit und der
5 Gemeinderat erst Monate nach der Bewilligung dieser Garantien informiert.

6 Das eigenmächtige Handeln stützte der Bürgermeister auf eine sogenannte
7 *Notkompetenz*, die ihm von § 92 der Wiener Stadtverfassung (WStV) zugestanden
8 wird. Diese Notkompetenz ist in ihrer jetzigen Fassung sehr breit formuliert und
9 gibt dem Bürgermeister dadurch eine enorme Macht. Er kann, wann immer er denkt,
10 dass die "Entscheidung [eines] Gemeindeorganes ohne Nachteil für die Sache
11 nicht abgewartet werden kann", eigenmächtig Verfügungen treffen.

12 Anders formuliert: Wenn es zu langsam wäre, das eigentlich demokratisch
13 legitimierte Gremium mit einer Thematik zu befassen, kann der Bürgermeister die
14 Sache einfach selbst entscheiden. Wenn Demokratie zu lange braucht, nimmt der
15 Stadtkaiser die Dinge einfach selbst in die Hand.

16 Die Stadtverfassung sieht zwar vor, dass der Bürgermeister "die Angelegenheit
17 [...] unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen
18 Genehmigung [vorlegen muss]", doch gibt es keine rechtliche Kontrolle dieser
19 Regelung. Die Affäre rund um die Milliardenengarantien für die Wien Energie
20 illustriert, wie dehnbar der Begriff "unmittelbar" ist: Erst nach der
21 Sommerpause wurde der Gemeinderat mit den Garantien befasst, obwohl diese
22 teilweise schon Mitte Juli durch Notkompetenz genehmigt wurden.

23 Die derzeitige Fassung der Stadtverfassung macht aus dem Bürgermeister also
24 einen Souverän im Sinne des reaktionären Staatsrechtlers Carl Schmitt, ist er

25 doch alleiniger Richter über den Ausnahmezustand. Er entscheidet, wann die
26 Stadtinstitutionen normal funktionieren dürfen, und wann er selbst alles
27 entscheiden darf. Wann Demokratie sein darf, und wann sie eben zu aufwändig
28 ist.

29 So ein Zustand ist in einer liberalen Stadt nicht tolerierbar. Nicht ohne Grund
30 ist der österreichische Staat eigentlich so gebaut, dass einen Souverän, der
31 im Zweifelsfall Diktator spielen kann, nicht gibt.

32 Es braucht also zweierlei: Einerseits eine Neugestaltung des § 92 WStV, um die
33 Notkompetenz des Bürgermeisters auf ein striktes Minimum zu begrenzen (I.), und
34 andererseits eine verbesserte rechtliche Kontrolle des Handelns des
35 Bürgermeisters (II.).

36 Selbst wenn diese Materie etwas technisch klingen mag, ist sie von
37 allerhöchster Bedeutung, geht es doch darum, dass der Bürgermeister nicht
38 eigenmächtig Demokratie und Rechtsstaatlichkeit umgehen kann.

39 **1. Notkompetenz (§ 92 WStV) auf ein Minimum begrenzen**

40 Nicht ohne Grund sind Notkompetenzen im modernen Verfassungsrecht eher
41 gefürchtet. Sie führen dazu, dass die gewöhnlichen demokratischen Abläufe
42 umgangen werden und durch Entscheidenden von Einzelpersonen ersetzt werden.
43 JUNOS Wien sieht zwar die Notwendigkeit von Notkompetenzen, jedoch nur in einem
44 sehr beschränkten und reglementierten Rahmen. Je wichtiger das umgangene
45 Gremium, umso höher sollte die Hürde sein.

46 JUNOS Wien setzt sich also für eine Auftrennung des § 92 WStV in zwei Absätze
47 ein.

48 Tatsächlich umfasst nämlich die derzeitige Notkompetenz zwei sehr verschiedene
49 Notkompetenzen: Einerseits die Möglichkeit Notverfügungen im Kompetenzbereich
50 des Stadtsenates, also der Stadtregierung, zu treffen, und andererseits die
51 Macht, Notverfügungen im Kompetenzbereich des Gemeinderats oder von
52 Gemeinderatsausschüssen zu treffen. Nachdem im zweiten Fall der Bürgermeister
53 als Organ der Stadtexekutive in den Kompetenzbereich des Stadtparlaments
54 eingreift, sollten die Hürden hier deutlich höher gesteckt sein.

55 In einem ersten Absatz eines neu geschriebenen § 92 WStV soll dem
56 Bürgermeister eingeräumt werden, dass er in Ausnahmefällen
57 Stadtsenatsbeschlüsse vorwegnehmen darf. Gleichzeitig sollen aber genaue
58 Fristen geschaffen werden, nach denen der Stadtsenat jedenfalls über die

59 vorläufigen Verfügungen des Bürgermeisters abzustimmen hat.

60 In einem zweiten Absatz soll die Notkompetenz des Bürgermeisters in Sachen
61 Wirkungsbereich des Gemeinderats und der Gemeinderatsausschüsse an die
62 Notkompetenz des Bundespräsidenten nach Art 18 Abs. 3 bis 5 B-VG angeglichen
63 werden.

64 Der Bürgermeister müsste also auf Vorschlag des Stadtsenates und im
65 Einvernehmen mit einem dafür eingerichteten Unterausschuss des Gemeinderats
66 handeln. Eine Verwendung dieser Notkompetenz hätte automatisch eine Einberufung
67 des Gemeinderats zur Folge, der binnen einer kurzen Frist der Verfügung, die im
68 Rahmen der Notkompetenz ergangen ist, zustimmen müsste. Dadurch würde
69 gewährleistet, dass der Bürgermeister nicht ganz alleine tun und lassen kann,
70 was er will.

71 Auch der Anlassfall für eine Verwendung der Notkompetenz ist in Art. 18 B-VG
72 näher umschrieben. Während die derzeitigen Fassung des § 92 WStV schlicht
73 festschreibt, dass "die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für
74 die Sache nicht abgewartet werden kann", sieht Art 18 Abs. 3 B-VG vor, dass
75 nur zur "Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für
76 die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht
77 versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit
78 durch höhere Gewalt behindert ist..." auf die Ausnahmekompetenz
79 zurückgegriffen werden kann. Um Willkür zu vermeiden, setzt sich JUNOS Wien
80 dafür ein, dass die Formulierung des Notstandes in § 92 WStV sich an dem
81 Vorbild des Art. 18 B-VG orientiert.

82 Im dritten Absatz einer neuen Fassung des § 92 WStV soll festgeschrieben
83 werden, dass jegliche Verwendung der Notkompetenz öffentlich gemacht werden
84 muss.

85 Damit diese Neugestaltung der Notkompetenz nicht durch den Bürgermeister
86 eigenmächtig umgangen wird, braucht es aber auch eine Verstärkung der
87 rechtlichen Kontrolle des Bürgermeisters.

88 **2. Für echte rechtliche Kontrolle sorgen**

89 Staatliche Funktionsträger wie der Bürgermeister üben Macht im Namen der
90 Bevölkerung und auf Grundlage verschiedenster Rechtsnormen aus. Das ist ein
91 wesentliches Merkmal des Rechtsstaates: Die politische Macht ist an das Recht
92 gebunden. Damit das auch gewährleistet wird, muss das Überschreiten der
93 rechtlichen Kompetenzen und der Machtmissbrauch rasche und vorhersehbare Folgen

94 haben.

95 Die Affäre rund um die von Bürgermeister Ludwig im Rahmen der Notkompetenz
96 vergebenen Garantien offenbart, wie wenig Möglichkeit es für die Minderheit im
97 Gemeinderat bzw Landtag gibt, die Regierung dazu zu zwingen, sich an geltendes
98 Recht zu halten. So konnte die Minderheit im Gemeinderat über Monate nicht
99 kontrollieren, ob es hier überhaupt notwendig war, die Notkompetenz in Anspruch
100 zu nehmen - auch weil sie erst nach Monaten über die Affäre informiert wurden.

101 Selbst wenn aktuell eine Oppositionsfraktion (die ÖVP Wien) in mehreren
102 Gutachten darlegt, dass sie das Verhalten des Bürgermeisters in der Affäre
103 für illegal hält, kann sie den Bürgermeister *de facto* nicht zur Verantwortung
104 ziehen.

105 Die Stadtverfassung sieht grundsätzlich vor, dass die Mitglieder der
106 Landesregierung dem Landtag gegenüber sowohl politisch, als auch rechtlich
107 verantwortlich sind. Im Rahmen der politischen Kontrolle kann der Landtag die
108 Landesregierung aufgrund von politischen Differenzen mittels Misstrauensantrag
109 zum Rücktritt zwingen. Das sorgt dafür, dass keine Landesregierung gegen den
110 Willen der Mehrheit der Abgeordneten zum Landtag gebildet wird und funktioniert
111 in Wien sehr gut.

112 Leider ist die rechtliche Kontrolle durch den Landtag, die garantieren soll,
113 dass die Landesregierung nicht im Rahmen ihrer Amtsausübung gegen das Gesetz
114 verstößt, in Wien realpolitisch inexistent.

115 Es existiert zwar das Instrument der Anklage der Mitglieder der Landesregierung
116 vor dem Verfassungsgerichtshof durch den Landtag (§ 135 Abs. 4 WStV iVm Art.
117 142 Abs. 2 lit d B-VG), analog zur sogenannten Ministeranklage auf Bundesebene
118 (Art. 76 B-VG iVm Art. 142 Abs. 2 lit b B-VG). In diesem Verfahren muss der
119 Verfassungsgerichtshof prüfen, ob die belangte Person in ihrer Amtstätigkeit
120 schuldhaftes Gesetzesverletzungen gesetzt hat. Abhängig vom Schweregrad dieser
121 Rechtsverletzung kann der Verfassungsgerichtshof eine einfache Ermahnung, oder
122 auch eine Amtsenthebung anordnen. Dieses Verfahren wurde von den Autoren der
123 Bundesverfassung geschaffen, um zu garantieren, dass Regierungsmitglieder auf
124 Bundes- oder Landesebene nicht ohne Konsequenzen geltendes Recht verletzen
125 können.

126 Um dieses Verfahren einzuleiten, bedarf es aber gemäß der Wiener
127 Stadtverfassung eines Mehrheitsbeschlusses des Landtages. Im Klartext heißt
128 das: Ohne die Zustimmung der Stadtregierungsfraktionen kann keine Anklage gegen
129 Mitglieder der Landesregierung durch den Landtag erhoben werden. Heute ist die

130 rechtliche Kontrolle der Mitglieder der Stadtregierung durch den Landtag also
131 nicht mehr als totes Recht.

132 Es kommt aber noch schlimmer: Im Rahmen der komplexen rechtlichen Organisation
133 des Landes Wien, die zugleich auch eine Gemeinde ist, sind die Landesorgane
134 zugleich Organe der Gemeinde Wien. Die Mitglieder der Landesregierung sind also
135 zugleich Mitglieder des Stadtsenats, der Landeshauptmann zugleich Bürgermeister
136 und der Landtag zugleich Gemeinderat.

137 Handeln der Bürgermeister oder die Mitglieder des Stadtsenats im Rahmen ihrer
138 Gemeindefunktionen (und nicht Landesfunktionen), so sind sie dem Gemeinderat
139 gegenüber nur *politisch* verantwortlich (§ 37 WStV). Rechtliche Verantwortung
140 gibt es hier gar keine. Nachdem die Notkompetenz des Bürgermeisters aber eben
141 eine Kompetenz des Bürgermeisters und nicht des Landeshauptmannes ist, gibt es
142 im Endeffekt gar keine rechtliche Kontrolle dieser Handlungen - nicht einmal mit
143 Zustimmung der Regierungsfraktionen im Gemeinderat.

144 JUNOS Wien findet diesen Zustand insgesamt inakzeptabel. Es ist von höchster
145 Bedeutung, dass garantiert werden kann, dass Mitglieder der Stadtregierung sich
146 an geltendes Recht halten, und die Opposition im Rathaus die Möglichkeit hat,
147 klären zu lassen, ob ein Mitglied der Stadtregierung im Rahmen seiner
148 Amtstätigkeit geltendes Recht verletzt - ganz egal ob es als Mitglied der
149 Landesregierung oder des Stadtsenats handelt. Aktuell bleiben die von der
150 Opposition erhobenen Vorwürfe rechtlich folgenlos.

151 Um die rechtliche Kontrolle der Mitglieder der Landesregierung durch den Landtag
152 endlich effektiv aufzuwerten, bedarf es einer Absenkung des Konsensquorums bei
153 Anklagebeschlüssen iSd § 135 Abs. 4 WStV. JUNOS Wien setzt sich also dafür
154 ein, dass eine Minderheit im Landtag (zB 33 Abgeordnete) einen solchen
155 Anklagebeschluss fassen kann. Damit solche Anklagebeschlüsse nicht zu
156 Misstrauensanträgen durch die Hintertür verkommen, setzt JUNOS Wien sich
157 gleichzeitig dafür ein, dass § 135 Abs. 5 WStV (die sofortige Suspension des
158 Mitglieds der Landesregierung nach erfolgter Anklage) ersatzlos gestrichen wird.

159 Gleichzeitig sollte eine analoge Form der rechtlichen Verantwortung des
160 Bürgermeisters bzw der Mitglieder des Stadtsenats dem Gemeinderat gegenüber im
161 Rahmen des § 37 WStV geschaffen werden. Auch hier sollte eine Anklage bereits
162 mit Zustimmung einer Minderheit der Gemeinderäte möglich sein.

163 ANHANG 1: Derzeitige Fassung des § 92 WStV

164 **§ 92**

165 Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten,
166 die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder
167 des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen,
168 wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht
169 abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem
170 zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

171 ANHANG 2: Derzeitige Fassung des Art. 18 B-VG (Auszüge)

172 **Artikel 18.**

173 (...)

174 (3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer
175 Beschlussfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen,
176 nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit
177 notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig
178 zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert
179 ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner
180 und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde
181 Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen
182 mit dem vom Hauptausschuss des Nationalrates einzusetzenden ständigen
183 Unterausschuss (Art. 55 Abs. 3) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der
184 Gegenzeichnung der Bundesregierung.

185 (4) Jede nach Abs. 3 erlassene Verordnung ist von der Bundesregierung
186 unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen, den der Bundespräsident, falls der
187 Nationalrat in diesem Zeitpunkt keine Tagung hat, während der Tagung aber der
188 Präsident des Nationalrates für einen der der Vorlage folgenden acht Tage
189 einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage hat der Nationalrat
190 entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Bundesgesetz zu
191 beschließen oder durch Beschluss das Verlangen zu stellen, dass die Verordnung
192 von der Bundesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Im letzterwähnten
193 Fall muss die Bundesregierung diesem Verlangen sofort entsprechen. Zum Zweck der
194 rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat der Präsident die Vorlage
195 spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen;
196 die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung
197 des Nationalrates. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von
198 der Bundesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der
199 Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die
200 Verordnung aufgehoben worden waren.

201 (5) Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung
202 bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde
203 finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder
204 oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine
205 Veräußerung von Bundesvermögen, noch Maßnahmen in den im Art. 10 Abs. 1 Z 11
206 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche auf dem Gebiet des
207 Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben.

208 ANHANG 3: Derzeitige Fassung des § 37 WStV

209 **Abberufung des Bürgermeisters und amtsführender Stadträte - § 37**

210 (1) Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat
211 durch ausdrückliche EntschlieÙung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen,
212 wodurch der Bürgermeister seine Funktion als Bürgermeister, der amtsführende
213 Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert.

214 (2) Ein solcher Antrag muß mindestens vom vierten Teil aller
215 Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden; bezüglich eines amtsführenden
216 Stadtrates kann er auch vom Bürgermeister gestellt werden.

217 (3) Zu einem Beschluß des Gemeinderates, mit dem das Vertrauen versagt wird,
218 bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder. Doch ist, wenn
219 es ein Fünftel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder verlangt, die Abstimmung
220 auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung kann nur
221 durch Beschluß des Gemeinderates erfolgen.

222 ANHANG 4: Derzeitige Fassung des Art. 142 B-VG (Auszüge)

223 **Artikel 142.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der
224 die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane
225 für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen
226 geltend gemacht wird.

227 (2) Die Anklage kann erhoben werden:

228 (...)

229 b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der
230 Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch
231 Beschluß des Nationalrates;

232 c) gegen einen österreichischen Vertreter im Rat wegen Gesetzesverletzung in
233 Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre: durch Beschluß
234 des Nationalrates, wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die
235 Gesetzgebung Landessache wäre: durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage;

236 d) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der
237 Verantwortlichkeit durch dieses Gesetz oder durch die Landesverfassung
238 gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des
239 zuständigen Landtages;

240 (...)

241 (4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust
242 des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust
243 der politischen Rechte, zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den
244 in Abs. 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen kann sich der
245 Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine
246 Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des
247 Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des
248 Präsidenten gemäß Artikel 81a Abs. 3 lit. b verbunden ist.

249 ANHANG 5: Derzeitige Fassung des § 135 WStV

250 **Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung - § 135**

251 (1) Der Landeshauptmann vertritt Wien als Land. Er trägt in den Angelegenheiten
252 der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der
253 Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

254 (2) Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

255 (3) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 des
256 Bundes-Verfassungsgesetzes verantwortlich.

257 (4) Zu einem Beschluß, mit dem die Anklage im Sinne des Artikels 142 Abs. 2
258 Punkt c des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit
259 der Hälfte der Landtagsabgeordneten.

260 (5) Die sofortige Wirkung eines solchen Beschlusses ist die Suspension vom Amt.

ANTRAG

Gremium: LaKo Wien

Beschlussdatum: 18.11.2023

Tagesordnungspunkt: 13 Anträge

A1NEU: Schluss mit dem Alleinherrscher im Rathaus Rechtliche Lehren aus der Affäre rund um die Wien Energie und Bgm. Ludwig.

Antragstext

1 Im September 2022 wurde bekannt, dass die Stadt Wien in zwei Tranchen 1,4
2 Milliarden Euro an Garantien für die stadteigene Wien Energie gewährt hat.
3 Diese Garantien wurden jedoch nicht durch den Gemeinderat beschlossen - sondern
4 durch den Bürgermeister allein. Noch dazu wurden die Öffentlichkeit und der
5 Gemeinderat erst Monate nach der Bewilligung dieser Garantien informiert.

6 Das eigenmächtige Handeln stützte der Bürgermeister auf eine sogenannte
7 *Notkompetenz*, die ihm von § 92 der Wiener Stadtverfassung (WStV) zugestanden
8 wird. Diese Notkompetenz ist in ihrer jetzigen Fassung sehr breit formuliert und
9 gibt dem Bürgermeister dadurch eine enorme Macht. Er kann, wann immer er denkt,
10 dass die "Entscheidung [eines] Gemeindeorganes ohne Nachteil für die Sache
11 nicht abgewartet werden kann", eigenmächtig Verfügungen treffen.

12 Anders formuliert: Wenn es zu langsam wäre, das eigentlich demokratisch
13 legitimierte Gremium mit einer Thematik zu befassen, kann der Bürgermeister die
14 Sache einfach selbst entscheiden. Wenn Demokratie zu lange braucht, nimmt der
15 Stadtkaiser die Dinge einfach selbst in die Hand.

16 Die Stadtverfassung sieht zwar vor, dass der Bürgermeister "die Angelegenheit
17 [...] unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen
18 Genehmigung [vorlegen muss]", doch gibt es keine rechtliche Kontrolle dieser
19 Regelung. Die Affäre rund um die Milliardenengarantien für die Wien Energie
20 illustriert, wie dehnbar der Begriff "unmittelbar" ist: Erst nach der
21 Sommerpause wurde der Gemeinderat mit den Garantien befasst, obwohl diese
22 teilweise schon Mitte Juli durch Notkompetenz genehmigt wurden.

23 Die derzeitige Fassung der Stadtverfassung macht aus dem Bürgermeister also
24 einen Souverän im Sinne des reaktionären Staatsrechtlers Carl Schmitt, ist er
25 doch alleiniger Richter über den Ausnahmezustand. Er entscheidet, wann die
26 Stadtinstitutionen normal funktionieren dürfen, und wann er selbst alles
27 entscheiden darf. Wann Demokratie sein darf, und wann sie eben zu aufwändig
28 ist.

29 So ein Zustand ist in einer liberalen Stadt nicht tolerierbar. Nicht ohne Grund
30 ist der österreichische Staat so gebaut, dass es einen Souverän, der im
31 Zweifelsfall Diktator spielen kann, nicht gibt.

32 Es braucht also zweierlei: Einerseits eine Neugestaltung des § 92 WStV, um die
33 Notkompetenz des Bürgermeisters auf ein striktes Minimum zu begrenzen (I.), und
34 andererseits eine verbesserte rechtliche Kontrolle des Handelns des
35 Bürgermeisters (II.).

36 Selbst wenn diese Materie etwas technisch klingen mag, ist sie von
37 allerhöchster Bedeutung, geht es doch darum, dass der Bürgermeister nicht
38 eigenmächtig Demokratie und Rechtsstaatlichkeit umgehen kann.

39 **1. Notkompetenz (§ 92 WStV) auf ein Minimum begrenzen**

40 Nicht ohne Grund sind Notkompetenzen im modernen Verfassungsrecht eher
41 gefürchtet. Sie führen dazu, dass die gewöhnlichen demokratischen Abläufe
42 umgangen werden und durch Entscheidenden von Einzelpersonen ersetzt werden.
43 JUNOS Wien sieht zwar die Notwendigkeit von Notkompetenzen, jedoch nur in einem
44 sehr beschränkten und reglementierten Rahmen. Je wichtiger das umgangene
45 Gremium, umso höher sollte die Hürde sein.

46 JUNOS Wien setzt sich also für eine Auftrennung des § 92 WStV in zwei Absätze
47 ein.

48 Tatsächlich umfasst nämlich die derzeitige Notkompetenz zwei sehr verschiedene
49 Notkompetenzen: Einerseits die Möglichkeit Notverfügungen im Kompetenzbereich
50 des Stadtsenates, also der Stadtregierung, zu treffen, und andererseits die
51 Macht, Notverfügungen im Kompetenzbereich des Gemeinderats oder von
52 Gemeinderatsausschüssen zu treffen. Nachdem im zweiten Fall der Bürgermeister
53 als Organ der Stadtexekutive in den Kompetenzbereich des Stadtparlaments
54 eingreift, sollten die Hürden hier deutlich höher gesteckt sein.

55 In einem ersten Absatz eines neu geschriebenen § 92 WStV soll dem
56 Bürgermeister eingeräumt werden, dass er in Ausnahmefällen

57 Stadtsenatsbeschlüsse vorwegnehmen darf. Gleichzeitig sollen aber genaue
58 Fristen geschaffen werden, nach denen der Stadtsenat jedenfalls über die
59 vorläufigen Verfügungen des Bürgermeisters abzustimmen hat.

60 In einem zweiten Absatz soll die Notkompetenz des Bürgermeisters in Sachen
61 Wirkungsbereich des Gemeinderats und der Gemeinderatsausschüsse an die
62 Notkompetenz des Bundespräsidenten nach Art 18 Abs. 3 bis 5 B-VG angeglichen
63 werden.

64 Der Bürgermeister müsste also auf Vorschlag des Stadtsenates und im
65 Einvernehmen mit einem dafür eingerichteten Unterausschuss des Gemeinderats
66 handeln. Eine Verwendung dieser Notkompetenz hätte automatisch eine Einberufung
67 des Gemeinderats zur Folge, der binnen einer kurzen Frist der Verfügung, die im
68 Rahmen der Notkompetenz ergangen ist, zustimmen müsste. Dadurch würde
69 gewährleistet, dass der Bürgermeister nicht ganz alleine tun und lassen kann,
70 was er will.

71 Auch der Anlassfall für eine Verwendung der Notkompetenz ist in Art. 18 B-VG
72 näher umschrieben. Während die derzeitigen Fassung des § 92 WStV schlicht
73 festschreibt, dass "die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für
74 die Sache nicht abgewartet werden kann", sieht Art 18 Abs. 3 B-VG vor, dass
75 nur zur "Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für
76 die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht
77 versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit
78 durch höhere Gewalt behindert ist..." auf die Ausnahmekompetenz
79 zurückgegriffen werden kann. Um Willkür zu vermeiden, setzt sich JUNOS Wien
80 dafür ein, dass die Formulierung des Notstandes in § 92 WStV sich an dem
81 Vorbild des Art. 18 B-VG orientiert.

82 Im dritten Absatz einer neuen Fassung des § 92 WStV soll festgeschrieben
83 werden, dass jegliche Verwendung der Notkompetenz öffentlich gemacht werden
84 muss.

85 Damit diese Neugestaltung der Notkompetenz nicht durch den Bürgermeister
86 eigenmächtig umgangen wird, braucht es aber auch eine Verstärkung der
87 rechtlichen Kontrolle des Bürgermeisters.

88 **2. Für echte rechtliche Kontrolle sorgen**

89 Staatliche Funktionsträger wie der Bürgermeister üben Macht im Namen der
90 Bevölkerung und auf Grundlage verschiedenster Rechtsnormen aus. Das ist ein
91 wesentliches Merkmal des Rechtsstaates: Die politische Macht ist an das Recht

92 gebunden. Damit das auch gewährleistet wird, muss das Überschreiten der
93 rechtlichen Kompetenzen und der Machtmissbrauch rasche und vorhersehbare Folgen
94 haben.

95 Die Affäre rund um die von Bürgermeister Ludwig im Rahmen der Notkompetenz
96 vergebenen Garantien offenbart, wie wenig Möglichkeit es für die Minderheit im
97 Gemeinderat bzw Landtag gibt, die Regierung dazu zu zwingen, sich an geltendes
98 Recht zu halten. So konnte die Minderheit im Gemeinderat über Monate nicht
99 kontrollieren, ob es hier überhaupt notwendig war, die Notkompetenz in Anspruch
100 zu nehmen - auch weil sie erst nach Monaten über die Affäre informiert wurden.

101 Selbst wenn aktuell eine Oppositionsfraktion (die ÖVP Wien) in mehreren
102 Gutachten darlegt, dass sie das Verhalten des Bürgermeisters in der Affäre
103 für illegal hält, kann sie den Bürgermeister *de facto* nicht zur Verantwortung
104 ziehen.

105 Die Stadtverfassung sieht grundsätzlich vor, dass die Mitglieder der
106 Landesregierung dem Landtag gegenüber sowohl politisch, als auch rechtlich
107 verantwortlich sind. Im Rahmen der politischen Kontrolle kann der Landtag die
108 Landesregierung aufgrund von politischen Differenzen mittels Misstrauensantrag
109 zum Rücktritt zwingen. Das sorgt dafür, dass keine Landesregierung gegen den
110 Willen der Mehrheit der Abgeordneten zum Landtag gebildet wird und funktioniert
111 in Wien sehr gut.

112 Leider ist die rechtliche Kontrolle durch den Landtag, die garantieren soll,
113 dass die Landesregierung nicht im Rahmen ihrer Amtsausübung gegen das Gesetz
114 verstößt, in Wien realpolitisch inexistent.

115 Es existiert zwar das Instrument der Anklage der Mitglieder der Landesregierung
116 vor dem Verfassungsgerichtshof durch den Landtag (§ 135 Abs. 4 WStV iVm Art.
117 142 Abs. 2 lit d B-VG), analog zur sogenannten Ministeranklage auf Bundesebene
118 (Art. 76 B-VG iVm Art. 142 Abs. 2 lit b B-VG). In diesem Verfahren muss der
119 Verfassungsgerichtshof prüfen, ob die belangte Person in ihrer Amtstätigkeit
120 schuldhaftes Gesetzesverletzungen gesetzt hat. Abhängig vom Schweregrad dieser
121 Rechtsverletzung kann der Verfassungsgerichtshof eine einfache Ermahnung, oder
122 auch eine Amtsenthebung anordnen. Dieses Verfahren wurde von den Autoren der
123 Bundesverfassung geschaffen, um zu garantieren, dass Regierungsmitglieder auf
124 Bundes- oder Landesebene nicht ohne Konsequenzen geltendes Recht verletzen
125 können.

126 Um dieses Verfahren einzuleiten, bedarf es aber gemäß der Wiener
127 Stadtverfassung eines Mehrheitsbeschlusses des Landtages. Im Klartext heißt

128 das: Ohne die Zustimmung der Stadtregerungsfraktionen kann keine Anklage gegen
129 Mitglieder der Landesregierung durch den Landtag erhoben werden. Heute ist die
130 rechtliche Kontrolle der Mitglieder der Stadtregerung durch den Landtag also
131 nicht mehr als totes Recht.

132 Es kommt aber noch schlimmer: Im Rahmen der komplexen rechtlichen Organisation
133 des Landes Wien, die zugleich auch eine Gemeinde ist, sind die Landesorgane
134 zugleich Organe der Gemeinde Wien. Die Mitglieder der Landesregierung sind also
135 zugleich Mitglieder des Stadtsenats, der Landeshauptmann zugleich Bürgermeister
136 und der Landtag zugleich Gemeinderat.

137 Handeln der Bürgermeister oder die Mitglieder des Stadtsenats im Rahmen ihrer
138 Gemeindefunktionen (und nicht Landesfunktionen), so sind sie dem Gemeinderat
139 gegenüber nur *politisch* verantwortlich (§ 37 WStV). Rechtliche Verantwortung
140 gibt es hier gar keine. Nachdem die Notkompetenz des Bürgermeisters aber eben
141 eine Kompetenz des Bürgermeisters und nicht des Landeshauptmannes ist, gibt es
142 im Endeffekt gar keine rechtliche Kontrolle dieser Handlungen - nicht einmal mit
143 Zustimmung der Regierunqsfraktionen im Gemeinderat.

144 JUNOS Wien findet diesen Zustand insgesamt inakzeptabel. Es ist von höchster
145 Bedeutung, dass garantiert werden kann, dass Mitglieder der Stadtregerung sich
146 an geltendes Recht halten, und die Opposition im Rathaus die Möglichkeit hat,
147 klären zu lassen, ob ein Mitglied der Stadtregerung im Rahmen seiner
148 Amtstätigkeit geltendes Recht verletzt - ganz egal ob es als Mitglied der
149 Landesregierung oder des Stadtsenats handelt. Aktuell bleiben die von der
150 Opposition erhobenen Vorwürfe rechtlich folgenlos.

151 Um die rechtliche Kontrolle der Mitglieder der Landesregierung durch den Landtag
152 endlich effektiv aufzuwerten, bedarf es einer Absenkung des Konsensquorums bei
153 Anklagebeschlüssen iSd § 135 Abs. 4 WStV. JUNOS Wien setzt sich also dafür
154 ein, dass eine Minderheit im Landtag (zB 33 Abgeordnete) einen solchen
155 Anklagebeschluss fassen kann. Damit solche Anklagebeschlüsse nicht zu
156 Misstrauensanträgen durch die Hintertür verkommen, setzt JUNOS Wien sich
157 gleichzeitig dafür ein, dass § 135 Abs. 5 WStV (die sofortige Suspension des
158 Mitglieds der Landesregierung nach erfolgter Anklage) ersatzlos gestrichen wird.

159 Gleichzeitig sollte eine analoge Form der rechtlichen Verantwortung des
160 Bürgermeisters bzw der Mitglieder des Stadtsenats dem Gemeinderat gegenüber im
161 Rahmen des § 37 WStV geschaffen werden. Auch hier sollte eine Anklage bereits
162 mit Zustimmung einer Minderheit der Gemeinderäte möglich sein.

163 ANHANG 1: Derzeitige Fassung des § 92 WStV

164 **§ 92**

165 Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten,
166 die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder
167 des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen,
168 wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht
169 abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem
170 zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

171 ANHANG 2: Derzeitige Fassung des Art. 18 B-VG (Auszüge)

172 **Artikel 18.**

173 (...)

174 (3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer
175 Beschlussfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen,
176 nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit
177 notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig
178 zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert
179 ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner
180 und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde
181 Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen
182 mit dem vom Hauptausschuss des Nationalrates einzusetzenden ständigen
183 Unterausschuss (Art. 55 Abs. 3) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der
184 Gegenzeichnung der Bundesregierung.

185 (4) Jede nach Abs. 3 erlassene Verordnung ist von der Bundesregierung
186 unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen, den der Bundespräsident, falls der
187 Nationalrat in diesem Zeitpunkt keine Tagung hat, während der Tagung aber der
188 Präsident des Nationalrates für einen der der Vorlage folgenden acht Tage
189 einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage hat der Nationalrat
190 entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Bundesgesetz zu
191 beschließen oder durch Beschluss das Verlangen zu stellen, dass die Verordnung
192 von der Bundesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Im letzterwähnten
193 Fall muss die Bundesregierung diesem Verlangen sofort entsprechen. Zum Zweck der
194 rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat der Präsident die Vorlage
195 spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen;
196 die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung
197 des Nationalrates. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von
198 der Bundesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der
199 Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die

200 Verordnung aufgehoben worden waren.

201 (5) Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung
202 bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde
203 finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder
204 oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine
205 Veräußerung von Bundesvermögen, noch Maßnahmen in den im Art. 10 Abs. 1 Z 11
206 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche auf dem Gebiet des
207 Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben.

208 ANHANG 3: Derzeitige Fassung des § 37 WStV

209 **Abberufung des Bürgermeisters und amtsführender Stadträte - § 37**

210 (1) Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat
211 durch ausdrückliche EntschlieÙung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen,
212 wodurch der Bürgermeister seine Funktion als Bürgermeister, der amtsführende
213 Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert.

214 (2) Ein solcher Antrag muß mindestens vom vierten Teil aller
215 Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden; bezüglich eines amtsführenden
216 Stadtrates kann er auch vom Bürgermeister gestellt werden.

217 (3) Zu einem Beschluß des Gemeinderates, mit dem das Vertrauen versagt wird,
218 bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder. Doch ist, wenn
219 es ein Fünftel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder verlangt, die Abstimmung
220 auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung kann nur
221 durch Beschluß des Gemeinderates erfolgen.

222 ANHANG 4: Derzeitige Fassung des Art. 142 B-VG (Auszüge)

223 **Artikel 142.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der
224 die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane
225 für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen
226 geltend gemacht wird.

227 (2) Die Anklage kann erhoben werden:

228 (...)

229 b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der

230 Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch
231 Beschluß des Nationalrates;

232 c) gegen einen österreichischen Vertreter im Rat wegen Gesetzesverletzung in
233 Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre: durch Beschluß
234 des Nationalrates, wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die
235 Gesetzgebung Landessache wäre: durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage;

236 d) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der
237 Verantwortlichkeit durch dieses Gesetz oder durch die Landesverfassung
238 gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des
239 zuständigen Landtages;

240 (...)

241 (4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust
242 des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust
243 der politischen Rechte, zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den
244 in Abs. 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen kann sich der
245 Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine
246 Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des
247 Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des
248 Präsidenten gemäß Artikel 81a Abs. 3 lit. b verbunden ist.

249 ANHANG 5: Derzeitige Fassung des § 135 WStV

250 **Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung - § 135**

251 (1) Der Landeshauptmann vertritt Wien als Land. Er trägt in den Angelegenheiten
252 der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der
253 Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

254 (2) Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

255 (3) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 des
256 Bundes-Verfassungsgesetzes verantwortlich.

257 (4) Zu einem Beschluß, mit dem die Anklage im Sinne des Artikels 142 Abs. 2
258 Punkt c des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit
259 der Hälfte der Landtagsabgeordneten.

260 (5) Die sofortige Wirkung eines solchen Beschlusses ist die Suspension vom Amt.

ANTRAG

Antragsteller*in: Sarah Sinkovits, Maximilian Oberhammer, Moritz Ritter

Tagesordnungspunkt: 13 Anträge

A2: Keine Politik mit Inseraten

Antragstext

1 Die Stadt Wien schaltete im Jahr 2022 Inserate um insgesamt 25,3 Millionen Euro
2 – mehr als alle anderen acht Bundesländer zusammen, und lediglich drei
3 Millionen Euro weniger als die türkis-grüne Bundesregierung.^[1] Diese hohen
4 Ausgaben werden vielfach kritisiert

5 Die Problematik bei Inseraten besteht nicht darin, dass sie geschalten werden,
6 sondern wie und warum. In vielen Fällen steht nämlich nicht das
7 Informationsbedürfnis, sondern die politische Beeinflussung von Bürger:innen
8 im Vordergrund. Kurz gesagt: Gekaufte Berichterstattung wird zum immer
9 häufigeren Verdacht.^[2]

10 Gleichzeitig entsteht eine immer stärker werdende Abhängigkeit zwischen
11 Politik und Medien^[3] – Politische Verantwortungsträger:innen inserieren zu
12 ihrer politischen Couleur passende Themen und Messages, Medien nutzen dies (vor
13 allem im Boulevard-Bereich) als Geschäftsmodell. Was ist die Konsequenz? Medien
14 werden durch politisches Kalkül fügsam gemacht, die vierte Gewalt des Staates
15 wird geschwächt und die Demokratie wird untergraben.

16 1. Umgang mit Inseraten

17 Grundsätzlich sind Inserate nichts Verwerfliches, wenn es sich tatsächlich um
18 die Informierung von Bürger:innen mit wichtigen und dringlichen Informationen
19 handelt. Jedoch ist die Höhe der Inseratenausgaben der Stadt Wien so hoch, ohne
20 dass ein dringliches Informationsbedürfnis besteht oder ein solches befriedigt
21 wird.

22 Viel mehr steht der Verdacht im Raum, dass die Großzahl der geschalteten
23 Inserate viel mehr den politischen Parteien in der Exekutive der Stadt Wien
24 dienen. Denn Inserate bieten eine Vielzahl an Möglichkeiten das eigene

25 Parteilumfeld, durch Vergabe von Inseraten, wirtschaftlich zu bereichern und die
26 eigene politische Arbeit und Politiker zu bewerben.

27 Inserate der öffentlichen Hand müssen unserer Auffassung nach sachlich, ohne
28 Parteibezug und im Verhältnis der Kosten zur Wichtigkeit der Nachricht sein.
29 Den leichtfertigen Umgang mit Inseraten, die Höhe der Ausgaben dafür, die
30 intransparente Vergabe, die Vergabe an parteinahe Medien und die starke
31 Fokussierung auf politische Amtsträger verurteilen wir.

32 **JUNOS Wien fordert eine drastische Reduktion der Ausgaben für Inserate, sowohl**
33 **von der Stadt Wien als auch von ausgelagerten Unternehmen.**

34 Nichtsdestotrotz erkennt JUNOS Wien die Nützlichkeit von Inseraten der
35 öffentlichen Hand an, wenn diese einem wichtigen und dringlichen
36 Informationszweck dienen, wie zum Beispiel Werbung für die Impfung während der
37 SARS-CoV-2-Pandemie.

38 **JUNOS Wien fordert deshalb Richtlinien zum Umgang mit Inseraten für die**
39 **Verwaltung und beteiligten Unternehmen.**

40 2. Schaltung von Inseraten

41 Bei der Schaltung von Inseraten sollte das Ziel vor allem eines sein:
42 vollkommene Transparenz. Es soll für Bürger:innen auf den ersten Blick
43 ersichtlich sein, dass es sich um ein von der Stadt Wien geschaltetes Inserat
44 handelt.

45 Zum Überblick über alle geschalteten Inserate der Stadt Wien sowie die Kosten,
46 die durch jene entstehen, setzen wir uns für die Implementierung einer
47 öffentlich zugänglichen Datenbank ein. Ziel soll sein, dass in der Datenbank
48 alle Inserate, die die Stadt Wien schaltet, öffentlich verfügbar einsichtlich
49 sind. Zusätzlich sollen die jeweiligen entstandenen Kosten, der Zeitpunkt, der
50 Zweck und das Medium ersichtlich sein.

51 **JUNOS Wien fordert daher die Implementierung einer Transparenzdatenbank mit**
52 **allen notwendigen Informationen über geschaltete Inserate, um es Bürger:innen**
53 **zu ermöglichen, stets Einsicht in das von der Stadt Wien für Inserate**
54 **verwendete Steuergeld zu erhalten.**

55 Bereits vor Veröffentlichung des Inserates soll dieses in der Datenbank
56 ersichtlich sein – eine Frist von 7 Tagen soll ermöglichen, dass man sich

57 nicht erst nach bereits erfolgter Schaltung über das Inserat informieren kann,
58 sondern bereits davor. Für dringend notwendige Kampagnen, die im öffentlichen
59 Interesse stehen, soll es eine Ausnahmeregelung von dieser Frist geben.

60 3. Kontrolle

61 Um einen transparenten und effizienten Umgang mit Inseraten zu ermöglichen,
62 dürfen auch entsprechende Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten nicht fehlen.
63 Wir setzen uns dafür ein, dass der Stadtrechnungshof jederzeit eine amtswegige
64 Prüfung vornehmen kann.

65 Nicht nur die Stadt Wien, sondern auch ausgelagerte Unternehmen sowie
66 Unternehmen, an denen diese beteiligt ist, sollen der Kontrolle und
67 Überprüfung durch den Stadtrechnungshof unterliegen. Ab einer Beteiligung von
68 25% und einer Stimme, was im Gesellschaftsrecht in der Regel die Sperrminorität
69 darstellt, soll dieses Kontrollrecht schlagend werden. Durch eine solche
70 Regelung soll vermieden werden, dass im Eigentum der Stadt Wien stehende
71 Unternehmen wie die Wien Energie ohne Kontrolle Inserate in hohem Ausmaß
72 schalten.

73 **JUNOS Wien fordert daher die Stärkung der Rolle des Stadtrechnungshof sowie die**
74 **Erweiterung seiner Prüfkompetenzen.**

75 [\[1\]Wien als Anzeigenkaiser: Die Werbeflüsse aus dem roten Rathaus - Wiener](#)
76 [Politik - derStandard.at > Inland](#)

77 [\[2\]Stadt Wien gab 57 Prozent mehr für Werbung aus als angekündigt \(profil.at\)](#)

78 [\[3\]Medienpolitik - Bei der Medienfinanzierung ist keine Lösung in Sicht -](#)
79 [Wiener Zeitung Online](#)

ANTRAG

Gremium: Landeskongress Wien

Beschlussdatum: 18.11.2023

Tagesordnungspunkt: 13 Anträge

A2NEU: Keine Politik mit Inseraten

Antragstext

1 Die Stadt Wien schaltete im Jahr 2022 Inserate um insgesamt 25,3 Millionen Euro
2 – mehr als alle anderen acht Bundesländer zusammen, und lediglich drei
3 Millionen Euro weniger als die türkis-grüne Bundesregierung.^[1] Diese hohen
4 Ausgaben werden vielfach kritisiert

5 Die Problematik bei Inseraten besteht nicht darin, dass sie geschaltet werden,
6 sondern wie und warum. In vielen Fällen steht nämlich nicht das
7 Informationsbedürfnis, sondern die politische Beeinflussung von Bürger:innen
8 im Vordergrund. Kurz gesagt: Gekaufte Berichterstattung wird zum immer
9 häufigeren Verdacht.^[2]

10 Gleichzeitig entsteht eine immer stärker werdende Abhängigkeit zwischen Politik
11 und Medien^[3] – Politische Verantwortungsträger:innen inserieren zu ihrer
12 politischen Couleur passende Themen und Messages, Medien nutzen dies (vor allem
13 im Boulevard-Bereich) als Geschäftsmodell. Was ist die Konsequenz? Medien werden
14 durch politisches Kalkül fügsam gemacht, die vierte Gewalt im Staat wird
15 geschwächt und die Demokratie wird untergraben.

16 1. Umgang mit Inseraten

17 Grundsätzlich sind Inserate nichts Verwerfliches, wenn es sich tatsächlich um
18 die Informierung von Bürger:innen mit wichtigen und dringlichen Informationen
19 handelt. Jedoch ist die Höhe der Inseratenausgaben der Stadt Wien so hoch, ohne
20 dass ein dringliches Informationsbedürfnis besteht oder ein solches befriedigt
21 wird.

22 Viel mehr steht der Verdacht im Raum, dass die Großzahl der geschalteten

23 Inserate viel mehr den politischen Parteien in der Exekutive der Stadt Wien
24 dienen. Denn Inserate bieten eine Vielzahl an Möglichkeiten das eigene
25 Partei Umfeld, durch Vergabe von Inseraten, wirtschaftlich zu bereichern und die
26 eigene politische Arbeit und Politiker zu bewerben.

27 Inserate der öffentlichen Hand müssen unserer Auffassung nach sachlich, ohne
28 Parteibezug und im Verhältnis der Kosten zur Wichtigkeit der Nachricht sein.
29 Den leichtfertigen Umgang mit Inseraten, die Höhe der Ausgaben dafür, die
30 intransparente Vergabe, die Vergabe an parteinahe Medien und die starke
31 Fokussierung auf politische Amtsträger verurteilen wir.

32 **JUNOS Wien fordert eine drastische Reduktion der Ausgaben für Inserate, sowohl**
33 **von der Stadt Wien als auch von ausgelagerten Unternehmen.**

34 Nichtsdestotrotz erkennt JUNOS Wien die Nützlichkeit von Inseraten der
35 öffentlichen Hand an, wenn diese einem wichtigen und dringlichen
36 Informationszweck dienen, wie zum Beispiel Werbung für die Impfung während der
37 SARS-CoV-2-Pandemie.

38 **JUNOS Wien fordert deshalb Richtlinien zum Umgang mit Inseraten für die**
39 **Verwaltung und beteiligten Unternehmen.**

40 2. Schaltung von Inseraten

41 Bei der Schaltung von Inseraten sollte das Ziel vor allem eines sein:
42 vollkommene Transparenz. Es soll für Bürger:innen auf den ersten Blick
43 ersichtlich sein, dass es sich um ein von der Stadt Wien geschaltetes Inserat
44 handelt.

45 Zum Überblick über alle geschalteten Inserate der Stadt Wien sowie die Kosten,
46 die durch jene entstehen, setzen wir uns für die Implementierung einer
47 öffentlich zugänglichen Datenbank ein. Ziel soll sein, dass in der Datenbank
48 alle Inserate, die die Stadt Wien schaltet, öffentlich verfügbar einsichtlich
49 sind. Zusätzlich sollen die jeweiligen entstandenen Kosten, der Zeitpunkt, der
50 Zweck und das Medium ersichtlich sein.

51
52 Die ausgewählten Medien der Inseratenschaltung müssen einen Zusammenhang
53 zwischen der geplanten Zielgruppe und dem Ziel der Kampagne aufweisen. Die
54 Auswahl der Medien darf nicht aus parteipolitischem Kalkül (e.g. Oe24 und
55 Sebastian Kurz, Krone und Werner Faymann) passieren, sondern die jeweils
56 angepeilten Zielgruppen zielgerichtet und effizient ansprechen. Die Auswahl der
57 Medien muss in der Transparenzdatenbank entsprechend begründet werden. Auch die

58 Förderung von Gratiszeitungen durch die Hintertüre, um bürgermeisterfreundliche
59 Berichterstattung zu begünstigen, soll dadurch unterbunden werden.

60 **JUNOS Wien fordert daher die Implementierung einer Transparenzdatenbank mit**
61 **allen notwendigen Informationen über geschaltete Inserate, um es Bürger:innen**
62 **zu ermöglichen, stets Einsicht in das von der Stadt Wien für Inserate**
63 **verwendete Steuergeld zu erhalten.**

64 3. Kontrolle

65 Um einen transparenten und effizienten Umgang mit Inseraten zu ermöglichen,
66 dürfen auch entsprechende Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten nicht fehlen.
67 Wir setzen uns dafür ein, dass der Stadtrechnungshof jederzeit eine amtswegige
68 Prüfung vornehmen kann.

69 Nicht nur die Stadt Wien, sondern auch ausgelagerte Unternehmen sowie
70 Unternehmen, an denen diese beteiligt ist, sollen der Kontrolle und
71 Überprüfung durch den Stadtrechnungshof unterliegen. Ab einer Beteiligung von
72 25% und einer Stimme, was im Gesellschaftsrecht in der Regel die Sperrminorität
73 darstellt, soll dieses Kontrollrecht schlagend werden. Durch eine solche
74 Regelung soll vermieden werden, dass im Eigentum der Stadt Wien stehende
75 Unternehmen wie die Wien Energie ohne Kontrolle Inserate in hohem Ausmaß
76 schalten.

77 **JUNOS Wien fordert daher die Stärkung der Rolle des Stadtrechnungshof sowie die**
78 **Erweiterung seiner Prüfkompetenzen.**

79 [\[1\]Wien als Anzeigenkaiser: Die Werbeflüsse aus dem roten Rathaus - Wiener
80 Politik - derStandard.at > Inland](#)

81 [\[2\]Stadt Wien gab 57 Prozent mehr für Werbung aus als angekündigt \(profil.at\)](#)

82 [\[3\]Medienpolitik - Bei der Medienfinanzierung ist keine Lösung in Sicht -
83 Wiener Zeitung Online](#)

ANTRAG

Antragsteller*in: *Philipp Pichler, Tobias Hübl, Maximilian Oberhammer*

Tagesordnungspunkt: 13 Anträge

A3: Wir sind mehr als nur ‘unsere’ Geschichte! Für eine moderne Erinnerungskultur in Wien.

Antragstext

1 Edward Colston, Wladimir Iljitsch Lenin, Karl Lueger - nicht zuletzt durch die
2 Black-Lives-Matter-Proteste in den USA rückten die Formen öffentlicher
3 Ehrungen belasteter historischer Personen wieder ins Rampenlicht - so auch in
4 Österreich. Im öffentlichen Diskurs wird der Ruf nach einer kritischen
5 Auseinandersetzung mit den Denkmälern belasteter historischer Figuren und ihrer
6 Kontextualisierung oder Demontage immer lauter.

7 Das wohl prominenteste Beispiel in Wien ist dabei die Statue Karl Luegers, der
8 seinen politischen Erfolg auf grassierenden Antisemitismus baute, wie auch der
9 Historiker:innenbericht der Stadt Wien dargelegt hat.^[1] Nach langer Debatte ob
10 eine Kontextualisierung über Informationstafeln hinausgehen sollen,
11 aktivistischer Interventionen (‘Schande’) und einem Wettbewerb zu
12 Kontextualisierungskonzepten wird nun die Statue um 500.000 € um 3,5° nach
13 rechts geneigt.^[2] Auch rund um den Leopold-Kunschak-Platz, benannt nach einem
14 Antisemiten und Parteigänger Luegers, kam es durch die Forderung nach
15 Aufstellung eines weiteren Ehrenmals für Kunschak zu hitzigen Debatten.^[3]

16 Der Umgang mit der öffentlichen Ehrung von belasteten Personen ist aus unserer
17 Sicht keine Frage von Geschichte, sondern eine Frage der politischen
18 Verantwortung. Diese Statuen und Ehrungen bilden nicht ‘die’ oder
19 ‘unsere’ Geschichte ab, sondern sind ihrerseits ein Produkt einer
20 spezifischen Epoche und Mentalität. Die Veränderung dieser Gedächtnisformen
21 ist keine Verfälschung der Geschichte, sondern eine normale historische Praxis,
22 so wie ihn jede Epoche vor der unseren kannte.

23 Im Umgang mit Ehrungen im öffentlichen Raum gibt es aus unserer Sicht keine
24 generelle Regel, wie mit ihnen umzugehen ist. Das würde der geschichtlichen
25 Realität auch nicht gerecht werden. Jedes Denkmal muss für sich diskutiert

26 werden. Die Politik muss aber dafür den geeigneten Rahmen schaffen.

27 **Diskussionsräume schaffen - politische Verantwortung übernehmen!**

28 Wir JUNOS - Junge Liberale NEOS begrüßen die Auseinandersetzung mit der
29 eigenen Geschichte als Chance, um uns von einem einseitigen Geschichtsbild zu
30 lösen und eine lebendige Erinnerungskultur zu gewinnen, die, getragen von
31 Bürger:innen, sich mutig mit belasteten Kapitel der eigenen Geschichte
32 auseinandersetzt.

33 Aktionistische Interventionen, wie etwa die Kontextualisierung des Karl-Lueger-
34 Denkmals durch den Schriftzug 'Schande', erkennen wir in diesem Zusammenhang
35 als zivilgesellschaftliche Protestform an. Einen Ruf nach Strafverschärfung
36 lehnen wir daher ab.

37 Ungeachtet davon, zeigt die Notwendigkeit solcher Protestformen, dass es der
38 Zivilgesellschaft an qualitätvollen Diskussionsräumen fehlt, in denen, unter
39 Anleitung von Expert:innen, die Auseinandersetzung mit öffentlichen Ehrungen
40 von belasteten historischen Personen passieren kann. Diese Diskussionsräume
41 müssen dabei möglichst nahe an den Bürger:innen stattfinden und es ist die
42 Aufgabe der Politik, sie bereitzustellen.

43 Grundlage dieser Diskussionen müssen aus unserer Sicht wissenschaftliche
44 Erkenntnisse bilden. Denn nur auf einem Fundament aus Fakten können politische
45 Entscheidungen getroffen werden, die auch nachhaltig sind.

46 Die Entscheidung wiederum, wie mit öffentlichen Ehrungen belasteter
47 Persönlichkeiten umgegangen wird, ist und bleibt eine politische Verantwortung
48 und kann nicht auf die Wissenschaft abgeschoben werden. Sie steht für uns am
49 Ende eines öffentlichen Diskurses, unter Beteiligung von Bürger:innen.

50 Es ist Zeit den nächsten Schritt hin zu einer modernen Erinnerungskultur zu
51 machen und wir JUNOS - Junge Liberale NEOS fordern daher:

52 **Kurator:innen für den öffentlichen Raum!**

53 Nahezu jedes Museum verfügt über Kurator:innen, die den nötigen Kontext für
54 ein besseres Verständnis von Artefakten herstellen. Sie schaffen damit die
55 nötige geschichtswissenschaftliche Grundlage, um diese Objekte besser zu
56 verstehen und ein vollständigeres Bild von ihnen zu bekommen. Im öffentlichen
57 Raum hingegen fehlt diese Funktion: Denkmäler stehen ohne Kontext in der

58 Öffentlichkeit und zementieren einseitige Geschichtsbilder ein. Wir fordern
59 daher **Kurator:innen für den öffentlichen Raum** in Wien, **angesiedelt im Wien**
60 **Museum**. Sie sollen, zusammen mit den Gebietsbetreuungen, die schon jetzt
61 Expertise für Beteiligungsformate zur Verfügung stellen, die Grundlage für
62 öffentliche Verhandlungen belasteter historischer Personen schaffen.

63 Auch bei Neuvorstellungen von Denkmälern oder Neu- bzw. Umbenennungen
64 öffentlicher Flächen soll dieser Prozess einer politischen Entscheidung
65 vorausgehen. Nur so lässt sich Geschichte als Prozess begreifen und eine
66 moderne Erinnerungskultur erfahren.

67 **Mutige Politik, statt voller Depots!**

68 Wir JUNOS - Junge Liberale NEOS stehen für mutige Politik - auch im Umgang mit
69 Denkmälern und Benennungen öffentlicher Flächen.

70 Die **ausschließliche Anbringung von Zusatztafeln**, als mut- und ideenlosen
71 Minimalkompromiss einer Kontextualisierung **lehnen wir entschlossen ab**. Solche
72 Informationstafeln sind nicht in der Lage, ein breites geschichtliches
73 Verständnis abzubilden und leisten keinen Beitrag zu einer kritischen
74 Auseinandersetzung. Im schlechtesten Fall, schreiben sie wieder ein einseitiges
75 Geschichtsbild fest.

76 Auch die **Aufstellung von Statuen belasteter historischer Personen in Museen**
77 **lehnen wir im Regelfall ab**. Das Verräumen der Statuen ist zu oft ein
78 politisches Mittel, um der Auseinandersetzung mit problematischen Denkmälern
79 auszuweichen. Volle Depots tragen genauso wenig zu einer kritischen
80 Auseinandersetzung bei und leiten die politische Verantwortung über den Umgang
81 mit solchen Denkmälern auf die Museen ab. Diese Praxis lehnen wir ab.

82 Gleichzeitig erkennen wir an, dass es sinnvolle Ausnahmen dieser Regel geben
83 kann, wie der Umgang mit der Statue des Sklavenhändlers Edward Colston deutlich
84 macht. Sie wurde mitsamt Graffiti und jenen Seilen, die man zum Sturz der Statue
85 nutzte, sowie einer Sammlung von über 500 Plakaten als Beispiel einer sich
86 ändernden Geschichtsauffassung in einem Museum in Bristol aufgestellt. ^[4]

87 **Bürokratie aus dem Weg räumen!**

88 Bürokratie darf kein Hindernis auf dem Weg zu einer modernen Erinnerungskultur
89 sein! Der Verwaltungsaufwand, der beispielsweise Anrainer:innen durch eine
90 Umbenennung entsteht, muss daher so gering wie möglich gehalten werden. Im Zuge
91 der öffentlichen Foren soll es daher **ein Angebot einer persönlichen Beratung**

92 **für Anrainer:innen** geben. **Unmittelbare Kosten**, die Bürger:innen aus so einer
93 Umbenennung entstehen, müssen **von der öffentlichen Hand übernommen** werden.

94 **Erinnerungskultur als Chance verstehen!**

95 Das neue Interesse am Umgang mit öffentlichen Ehrungen belasteter historischer
96 Personen ist vor allem eine Chance hin zu einer modernen Erinnerungskultur, die
97 offen auf einem Fundament aus Fakten debattiert wird und an der möglichst viele
98 Menschen beteiligt werden. Sie wird einer liberalen, demokratischen
99 Öffentlichkeit gerecht und schützt Geschichte vor denjenigen, die sie nur
100 politisch instrumentalisieren wollen. Es eröffnet sich für uns als
101 Gesellschaft dadurch die Chance, Geschichte als spannendes und komplexes
102 Phänomen zu begreifen.

103 ¹¹¹<https://www.wien.gv.at/kultur/strassennamen/strassennamenpruefung.html>

104 ¹²¹<https://kurier.at/chronik/wien/lueger-in-schieflage-denkmal-wird-um-35-grad-gekippt/402469196>
105

106 ¹³¹<https://kurier.at/chronik/wien/leopold-kunschak-platz-hernals-oevp-gedenktafel-antisemit/402458325>
107

108 ¹⁴¹<https://exhibitions.bristolmuseums.org.uk/the-colston-statue/>

ANTRAG

Gremium: Landeskongress Wien

Beschlussdatum: 18.11.2023

Tagesordnungspunkt: 13 Anträge

A3NEU: Wir sind mehr als nur ‘unsere’ Geschichte! Für eine moderne Erinnerungskultur in Wien.

Antragstext

1 Edward Colston, Wladimir Iljitsch Lenin, Karl Lueger - nicht zuletzt durch die
2 Black-Lives-Matter-Proteste in den USA rückten die Formen öffentlicher
3 Ehrungen belasteter historischer Personen wieder ins Rampenlicht - so auch in
4 Österreich. Im öffentlichen Diskurs wird der Ruf nach einer kritischen
5 Auseinandersetzung mit den Denkmälern belasteter historischer Figuren und ihrer
6 Kontextualisierung oder Demontage immer lauter.

7 Das wohl prominenteste Beispiel in Wien ist dabei die Statue Karl Luegers, der
8 seinen politischen Erfolg auf grassierenden Antisemitismus baute, wie auch der
9 Historiker:innenbericht der Stadt Wien dargelegt hat.^[1] Nach langer Debatte ob
10 eine Kontextualisierung über Informationstafeln hinausgehen sollen,
11 aktivistischer Interventionen (‘Schande’) und einem Wettbewerb zu
12 Kontextualisierungskonzepten wird nun die Statue um 500.000 € um 3,5° nach
13 rechts geneigt.^[2] Auch rund um den Leopold-Kunschak-Platz, benannt nach einem
14 Antisemiten und Parteigänger Luegers, kam es durch die Forderung nach
15 Aufstellung eines weiteren Ehrenmals für Kunschak zu hitzigen Debatten.^[3]

16 Der Umgang mit der öffentlichen Ehrung von belasteten Personen ist aus unserer
17 Sicht keine Frage von Geschichte, sondern eine Frage der politischen
18 Verantwortung. Diese Statuen und Ehrungen bilden nicht ‘die’ oder
19 ‘unsere’ Geschichte ab, sondern sind ihrerseits ein Produkt einer
20 spezifischen Epoche und Mentalität. Die Veränderung dieser Gedächtnisformen
21 ist keine Verfälschung der Geschichte, sondern eine normale historische Praxis,
22 so wie ihn jede Epoche vor der unseren kannte.

23 Im Umgang mit Ehrungen im öffentlichen Raum gibt es aus unserer Sicht keine

24 generelle Regel, wie mit ihnen umzugehen ist. Das würde der geschichtlichen
25 Realität auch nicht gerecht werden. Jedes Denkmal muss für sich diskutiert
26 werden. Die Politik muss aber dafür den geeigneten Rahmen schaffen.

27 **Diskussionsräume schaffen - politische Verantwortung übernehmen!**

28 Wir JUNOS - Junge Liberale NEOS begrüßen die Auseinandersetzung mit der
29 eigenen Geschichte als Chance, um uns von einem einseitigen Geschichtsbild zu
30 lösen und eine lebendige Erinnerungskultur zu gewinnen, die, getragen von
31 Bürger:innen, sich mutig mit belasteten Kapitel der eigenen Geschichte
32 auseinandersetzt.

33 Aktionistische Interventionen, wie etwa die Kontextualisierung des Karl-Lueger-
34 Denkmals durch den Schriftzug 'Schande', erkennen wir in diesem Zusammenhang
35 als zivilgesellschaftliche Protestform an. Einen Ruf nach Strafverschärfung
36 lehnen wir daher ab.

37 Ungeachtet davon, zeigt die Notwendigkeit solcher Protestformen, dass es der
38 Zivilgesellschaft an qualitativvollen Diskussionsräumen fehlt, in denen, unter
39 Anleitung von Expert:innen, die Auseinandersetzung mit öffentlichen Ehrungen
40 von belasteten historischen Personen passieren kann. Diese Diskussionsräume
41 müssen dabei möglichst nahe an den Bürger:innen stattfinden und es ist die
42 Aufgabe der Politik, sie bereitzustellen.

43 Grundlage dieser Diskussionen müssen aus unserer Sicht wissenschaftliche
44 Erkenntnisse bilden. Denn nur auf einem Fundament aus Fakten können politische
45 Entscheidungen getroffen werden, die auch nachhaltig sind.

46 Die Entscheidung wiederum, wie mit öffentlichen Ehrungen belasteter
47 Persönlichkeiten umgegangen wird, ist und bleibt eine politische Verantwortung
48 und kann nicht auf die Wissenschaft abgeschoben werden. Sie steht für uns am
49 Ende eines öffentlichen Diskurses, unter Beteiligung von Bürger:innen.

50 Es ist Zeit den nächsten Schritt hin zu einer modernen Erinnerungskultur zu
51 machen und wir JUNOS - Junge Liberale NEOS fordern daher:

52 **Kurator:innen für den öffentlichen Raum!**

53 Nahezu jedes Museum verfügt über Kurator:innen, die den nötigen Kontext für
54 ein besseres Verständnis von Artefakten herstellen. Sie schaffen damit die
55 nötige geschichtswissenschaftliche Grundlage, um diese Objekte besser zu

56 verstehen und ein vollständigeres Bild von ihnen zu bekommen. Im öffentlichen
57 Raum hingegen fehlt diese Funktion: Denkmäler stehen ohne Kontext in der
58 Öffentlichkeit und zementieren einseitige Geschichtsbilder ein. Wir fordern
59 daher **Kurator:innen für den öffentlichen Raum** in Wien, **angesiedelt im Wien**
60 **Museum**. Sie sollen, zusammen mit den Gebietsbetreuungen, die schon jetzt
61 Expertise für Beteiligungsformate zur Verfügung stellen, die Grundlage für
62 öffentliche Verhandlungen belasteter historischer Personen schaffen.

63 Auch bei Neuvorstellungen von Denkmälern oder Neu- bzw. Umbenennungen
64 öffentlicher Flächen soll dieser Prozess einer politischen Entscheidung
65 vorausgehen. Nur so lässt sich Geschichte als Prozess begreifen und eine
66 moderne Erinnerungskultur erfahren.

67 **Mutige Politik, statt voller Depots!**

68 Wir JUNOS - Junge Liberale NEOS stehen für mutige Politik - auch im Umgang mit
69 Denkmälern und Benennungen öffentlicher Flächen.

70 Die **ausschließliche Anbringung von Zusatztafeln**, als mut- und ideenlosen
71 Minimalkompromiss einer Kontextualisierung **lehnen wir entschlossen ab**. Solche
72 Informationstafeln sind nicht in der Lage, ein breites geschichtliches
73 Verständnis abzubilden und leisten keinen Beitrag zu einer kritischen
74 Auseinandersetzung. Im schlechtesten Fall, schreiben sie wieder ein einseitiges
75 Geschichtsbild fest.

76 Auch die **Aufstellung von Statuen belasteter historischer Personen in Museen**
77 **lehnen wir im Regelfall ab**. Das Verräumen der Statuen ist zu oft ein
78 politisches Mittel, um der Auseinandersetzung mit problematischen Denkmälern
79 auszuweichen. Volle Depots tragen genauso wenig zu einer kritischen
80 Auseinandersetzung bei und leiten die politische Verantwortung über den Umgang
81 mit solchen Denkmälern auf die Museen ab. Diese Praxis lehnen wir ab.

82 Gleichzeitig erkennen wir an, dass es sinnvolle Ausnahmen dieser Regel geben
83 kann, wie der Umgang mit der Statue des Sklavenhändlers Edward Colston deutlich
84 macht. Sie wurde mitsamt Graffiti und jenen Seilen, die man zum Sturz der Statue
85 nutzte, sowie einer Sammlung von über 500 Plakaten als Beispiel einer sich
86 ändernden Geschichtsauffassung in einem Museum in Bristol aufgestellt.^[4]

87 **Bürokratie aus dem Weg räumen!**

88 Bürokratie darf kein Hindernis auf dem Weg zu einer modernen Erinnerungskultur
89 sein! Der Verwaltungsaufwand, der beispielsweise Anrainer:innen durch eine

90 Umbenennung entsteht, muss daher so gering wie möglich gehalten werden. Im Zuge
91 der öffentlichen Foren soll es daher **ein Angebot einer persönlichen Beratung**
92 **für Anrainer:innen** geben. **Unmittelbare Kosten**, die Bürger:innen aus so einer
93 Umbenennung entstehen, müssen **von der öffentlichen Hand übernommen** werden.

94 **Erinnerungskultur als Chance verstehen!**

95 Das neue Interesse am Umgang mit öffentlichen Ehrungen belasteter historischer
96 Personen ist vor allem eine Chance hin zu einer modernen Erinnerungskultur, die
97 offen auf einem Fundament aus Fakten debattiert wird und an der möglichst viele
98 Menschen beteiligt werden. Sie wird einer liberalen, demokratischen
99 Öffentlichkeit gerecht und schützt Geschichte vor denjenigen, die sie nur
100 politisch instrumentalisieren wollen. Es eröffnet sich für uns als
101 Gesellschaft dadurch die Chance, Geschichte als spannendes und komplexes
102 Phänomen zu begreifen.

103 ¹¹¹<https://www.wien.gv.at/kultur/strassennamen/strassennamenpruefung.html>

104 ¹²¹<https://kurier.at/chronik/wien/lueger-in-schieflage-denkmal-wird-um-35-grad-gekippt/402469196>

106 ¹³¹<https://kurier.at/chronik/wien/leopold-kunschak-platz-hernals-oevp-gedenktafel-antisemit/402458325>

108 ¹⁴¹<https://exhibitions.bristolmuseums.org.uk/the-colston-statue/>

ANTRAG

Antragsteller*in: *Benedikt Flasch*

Tagesordnungspunkt: *13 Anträge*

A4: Vergabeverfahren für Veranstaltungen statt intransparenter Förderung

Antragstext

1 Die Jungen liberalen NEOS – JUNOS in Wien halten fest, dass Aufgabe von
2 staatlich unterstützen Veranstaltungen die Förderung definierter/bestimmter
3 gesellschaftlicher Themen oder Angelegenheiten ist. Dies kann zum Beispiel der
4 Kampf gegen Homophobie, die Belebung bestimmter Stadtviertel oder der Erhalt
5 gewisser Kultur sein. Keinesfalls dürfen durch die im öffentlichen Interesse
6 liegende Veranstaltungen Parteien, (parteinah) Vereine, einzelne Personen,
7 einzelne Unternehmen oder sonstige Organisationen aktiv gefördert werden. Dies
8 obliegt jeweils eigenen Kriterien wie beispielsweise der Vereinsförderung, der
9 Wirtschaftshilfe bzw. Besteuerung oder der Familienbeihilfe und hat nach
10 eigenen, für Veranstaltungen nicht relevanten Kriterien, zu erfolgen.

11 Darüber hinaus sind die JUNOS Wien der Meinung, dass durch öffentliche Stellen
12 organisierte Veranstaltungen zwangsläufig Ineffizienzen und
13 Innovationslosigkeit produzieren. Die Organisation von durch öffentliche Gelder
14 unterstützter Veranstaltungen sollte von den dafür am geeignetsten Personen
15 erfolgen. Persönliche Befindlichkeiten haben bei der Auswahl und Unterstützung
16 außen vor zu bleiben.

17 Die Stadt Wien ist an hunderten Unternehmen direkt und indirekt beteiligt, hat
18 keinen Überblick über die genauen Beteiligungen und die daraus resultierenden
19 Machtverhältnisse und Einflussmöglichkeiten einzelner Personen. Eine
20 transparente, effiziente und rein im Interesse der Sache liegende Unterstützung
21 von gesellschaftlichen Themen durch eine Veranstaltung kann dadurch kaum bis gar
22 nicht gewährleistet werden.

23 Deshalb fordern wir:

- 24 • Die transparente Vergabe von Großveranstaltungen an den Bestbieter, statt

25 ihrer Förderung durch öffentliche Gelder.

- 26 • Veranstaltungen, die mit einem über dem Unterschwellenbereich von
27 Dienstleistungen liegenden Betrag (gem. § 12 Abs 1 Z 3 BVergG 2018
28 derzeit 221.000 €) gefördert werden sollen, werden auf Basis des
29 Bundesvergabegesetzes ausgeschrieben.

- 30 • Veranstaltungen, die oben genannten Betrag überschreiten, werden daher
31 nicht mehr gefördert. Ist eine erwünschte Veranstaltung unrentabel, wird
32 sie an jenen Privaten vergeben, welcher in der Lage ist, die vorher
33 definierten Kriterien der Veranstaltungsdurchführung mit den geringsten
34 Zuschüssen zu erbringen.

- 35 • Die Förderung von Veranstaltungen, bei denen der Umsatz im
36 Unterschwellenbereich liegt, werden in einem transparenten und objektiven
37 Verfahren, welches sich an im Vorhinein festgesetzten
38 Ausschüttungskriterien orientiert, ausgeschüttet.

39 Im Vergabeverfahren können sich, im Gegensatz zu einem Bescheid über eine
40 Förderung einer Veranstaltung, auch Personen, die nicht zum Zug gekommen sind,
41 präventiv vor abschließender Vergabe beschweren. Die führt zu einem (bereits
42 in anderen Bereichen gut funktionierenden) Anreiz für Unternehmen, Vergaben,
43 die nicht auf objektiven Kriterien basieren, anzufechten und somit zu
44 verhindern.

45 Wie in anderen Bereichen ersichtlich, führen die existierenden hohen Strafen
46 für Behörden, welche bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelungen über die
47 Behörde verhängt werden, zu einem Trend zur sachlichen und objektiven Vergabe,
48 die persönliche Verhältnisse außen vorlässt.

ANTRAG

Antragsteller*in: Maximilian Oberhammer

Tagesordnungspunkt: 13 Anträge

A5: Sexarbeit: Freiheit statt Stigmatisierung

Antragstext

1 Grundsätzliche Position zu Sexarbeit

2 **Wir JUNOS Wien sind gegen ein Verbot von Sexarbeit und lehnen das Nordische**
3 **Modell ab**, welches in unseren Augen versagt hat. Das vermeintliche Motiv,
4 Menschenhandel durch ein Sexkaufverbot zu verhindern, wird durch das Nordische
5 Modell nicht erreicht, im Gegenteil: es werden dadurch kriminelle Organisationen
6 gestärkt, Sexarbeit und die praktizierenden Personen stigmatisiert.

7 **Wir als JUNOS Wien**, die für eine offene und freie Gesellschaft eintreten, **sind**
8 **auch für die Entstigmatisierung von Sexarbeit**, um auch den in der Sexarbeit
9 tätigen Menschen und deren Umfeld eine ganzheitliche und unbeschränkte
10 gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

11 Unsere Forderungen für Wien:

12 Abschaffung der polizeilichen Meldung

13 Da eine Meldung beim Gesundheitsamt des Landes ohnehin bei der Ausübung von
14 Sexarbeit notwendig ist, halten wir die weitere Meldung bei der Polizei für
15 nicht notwendig. **JUNOS Wien fordert deshalb die Abschaffung der polizeilichen**
16 **Meldung.**

17 Abhängigkeitsverhältnisse reduzieren

18 **Wir JUNOS Wien setzen uns für die Reduktion von Abhängigkeitsverhältnissen in**
19 **der Sexarbeit ein.** Laufhaus- und Studiobetreiber:innen sollen nicht in der Lage
20 sein, über die von den Sexarbeitenden angebotenen Sexdienstleistungen und deren
21 Preise zu bestimmen. Weiters sprechen wir uns gegen ein Angestelltenverhältnis

22 in der Sexarbeit aus, da die sexuelle Selbstbestimmung der Sexarbeitenden durch
23 derartige Weisungsgebundenheiten beschränkt wird.

24 Strenge steuerrechtliche Kontrollen von Prostitutionslokalen

25 Die steuerrechtliche Situation in Prostitutionslokalen in Wien ist momentan
26 erschreckend. Sexarbeitende haben Probleme, überhaupt Studios und Laufhäuser
27 zu finden, die ihnen Rechnungen für die Zimmermiete ausstellen. Durch die
28 Steuerhinterziehung der Laufhaus- und Studiobetreiber:innen werden die
29 Sexarbeitenden in eine Abwärtsspirale gedrängt, weil sie die hohen
30 Zimmermieten von ca. 500€ pro Woche ohne Rechnung nicht steuerlich absetzen
31 können und dadurch selbst motiviert werden, teilweise ohne Rechnung zu
32 arbeiten. **Wir JUNOS Wien fordern eine flächendeckende strenge steuerrechtliche**
33 **Prüfung aller Prostitutionslokale in Wien.**

34 Verbesserung der Pflichtuntersuchung

35 Derzeit sind Sexdienstleister:innen verpflichtet regelmäßig Untersuchungen
36 vorzunehmen, die jedoch mangelhaft sind und bei denen folgende Änderungen
37 notwendig sind:

- 38 • genaue Aufklärung darüber, auf welche Krankheiten getestet wird
- 39 • Testergebnisse online einsehbar machen
- 40 • Diagnose und Behandlung direkt bei der Untersuchung
- 41 • Möglichkeit einführen, wie bei der Hausärztin Rezepte direkt auf die e-
42 card gebucht zu bekommen
- 43 • Barzahlung ermöglichen
- 44 • einen freiwilligen Rachenabstrich ohne Aufpreis ermöglichen

45 **Wir JUNOS Wien fordern die Verbesserung der Gesundheitsversorgung für**
46 **Sexarbeiter:innen.**

47 Digitalisierung der Grünen Karte

48 Derzeit müssen Sexarbeiter:innen eine ca. A5 große Grüne Karte mit sich

49 führen. Dies ist nicht nur äußerst unpraktikabel, sondern schon längst nicht
50 mehr zeitgemäß. Daher **fordern wir JUNOS Wien die Digitalisierung der Grünen**
51 **Karte und der Zurverfügungstellung in digitaler Form und oder als Scheckkarte.**

52 Umbenennung des Prostitutionsgesetzes auf Sexualdienstleistungsgesetz

53 Der Begriff Sexualdienstleistung deckt mehr sexuelle Tätigkeiten als der
54 Begriff Prostitution ab. **JUNOS Wien fordert daher die Umbenennung des**
55 **Prostitutionsgesetzes auf Sexualdienstleistungsgesetz.**

56 Straßenprostitution

57 Die Sicherheit der arbeitenden Personen als auch die hygienischen und
58 infrastrukturellen Bedingungen sind am Straßenstrich in Wien momentan gering.
59 Unabhängige Sexarbeitende beobachten teilweise, wie andere Frauen Opfer von
60 Zuhälterei werden. Solange Straßenprostitution in einem größeren Umfang wie
61 etwa an der Brunner Straße stattfindet, **fordern wir JUNOS Wien als**
62 **zwischenzeitliche Maßnahme jedenfalls ein Mindestmaß von Infrastruktur, wie**
63 **Toiletten, Mistkübel und Waschmöglichkeiten, um eine bessere Hygiene zu**
64 **gewährleisten.**

ANTRAG

Gremium: Landeskongress Wien

Beschlussdatum: 18.11.2023

Tagesordnungspunkt: 13 Anträge

A5NEU: Sexarbeit: Freiheit statt Stigmatisierung

Antragstext

1 Grundsätzliche Position zu Sexarbeit

2 **Wir JUNOS Wien sind gegen ein Verbot von Sexarbeit und lehnen das Nordische**
3 **Modell ab**, welches in unseren Augen versagt hat. Das vermeintliche Motiv,
4 Menschenhandel durch ein Sexkaufverbot zu verhindern, wird durch das Nordische
5 Modell nicht erreicht, im Gegenteil: es werden dadurch kriminelle Organisationen
6 gestärkt, Sexarbeit und die praktizierenden Personen stigmatisiert und die
7 Sicherheit der Sexarbeiter:innen sowie Hygenestandards werden sehr selten
8 beachtet.

9 **Wir als JUNOS Wien sind auch für die Entstigmatisierung von Sexarbeiter:innen,**
10 um auch den in der Sexarbeit tätigen Menschen und deren Umfeld eine
11 ganzheitliche und unbeschränkte gesellschaftliche Teilhabe und eine sichere
12 Berufsausübung zu ermöglichen.

13 **Wir als JUNOS Wien, sind für die Entstigmatisierung von Sexarbeit,** um den in der
14 Sexarbeit tätigen Menschen und deren Umfeld eine ganzheitliche und unbeschränkte
15 gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

16 Unsere Forderungen für Wien:

17 Abschaffung der polizeilichen Meldung

18 Da eine Meldung beim Gesundheitsamt des Landes ohnehin bei der Ausübung von
19 Sexarbeit notwendig ist, halten wir die weitere Meldung bei der Polizei für
20 nicht notwendig. **JUNOS Wien fordert deshalb die Abschaffung der polizeilichen**
21 **Meldung.**

22 Abhängigkeitsverhältnisse reduzieren

23 **Wir JUNOS Wien setzen uns für die Reduktion von Abhängigkeitsverhältnissen in**
24 **der Sexarbeit ein.** Bordell- und Studiobetreiber:innen sollen nicht in der Lage
25 sein, über die von den Sexarbeitenden angebotenen Sexdienstleistungen und deren
26 Preise zu bestimmen. Weiters sprechen wir uns gegen ein Angestelltenverhältnis
27 in der Sexarbeit aus, da die sexuelle Selbstbestimmung der Sexarbeitenden durch
28 derartige Weisungsgebundenheiten beschränkt wird.

29 **Strenge steuerrechtliche Kontrollen von Prostitutionslokalen**

30 Die steuerrechtliche Situation in Prostitutionslokalen in Wien ist momentan
31 erschreckend. Sexarbeitende haben Probleme, überhaupt Studios und Laufhäuser
32 zu finden, die ihnen Rechnungen für die Zimmermiete ausstellen. Durch die
33 Steuerhinterziehung der Laufhaus- und Studiobetreiber:innen werden die
34 Sexarbeitenden in eine Abwärtsspirale gedrängt, weil sie die hohen
35 Zimmermieten von ca. 500€ pro Woche ohne Rechnung nicht steuerlich absetzen
36 können und dadurch selbst motiviert werden, teilweise ohne Rechnung zu
37 arbeiten. **Wir JUNOS Wien fordern eine flächendeckende strenge steuerrechtliche**
38 **Prüfung aller Prostitutionslokale in Wien.**

39 **Reform der Pflichtuntersuchung**

40 Derzeit sind Sexdienstleister:innen verpflichtet regelmäßig Untersuchungen
41 vorzunehmen. Diese sollen auf freiwillige Basis umgestellt werden. Außerdem sind
42 folgende Änderungen vorzunehmen

- 43 • genaue Aufklärung darüber, auf welche Krankheiten getestet wird
- 44 • Aufklärung über aktuelle Gesundheitsrisiken und wie man diese minimieren
45 kann
- 46 • Testergebnisse online einsehbar machen
- 47 • Diagnose und Behandlung direkt bei der Untersuchung
- 48 • Möglichkeit einführen, wie bei der Hausärztin oder -arzt Rezepte direkt
49 auf die e-card gebucht zu bekommen
- 50 • Barzahlung ermöglichen

- 51 • einen freiwilligen Abstrich ohne Aufpreis ermöglichen

52 **Wir JUNOS Wien fordern die Verbesserung der Gesundheitsversorgung für**
53 **Sexarbeiter:innen.**

54 Digitalisierung der Grünen Karte

55 Derzeit müssen Sexarbeiter:innen eine ca. A5 große Grüne Karte mit sich
56 führen. Dies ist nicht nur äußerst unpraktisch, sondern schon längst nicht
57 mehr zeitgemäß. Daher **fordern wir JUNOS Wien die Digitalisierung der Grünen**
58 **Karte und der Zurverfügungstellung in digitaler Form und oder als Scheckkarte.**

59 Umbenennung des Prostitutionsgesetzes auf Sexualdienstleistungsgesetz

60 Der Begriff Sexualdienstleistung deckt mehr sexuelle Tätigkeiten als der
61 Begriff Prostitution ab. **JUNOS Wien fordert daher die Umbenennung des**
62 **Prostitutionsgesetzes auf Sexualdienstleistungsgesetz.**

63 Straßenprostitution

64 Die Sicherheit der arbeitenden Personen als auch die hygienischen und
65 infrastrukturellen Bedingungen sind am Straßenstrich in Wien momentan gering.
66 Unabhängige Sexarbeitende beobachten teilweise, wie andere Personen Opfer von
67 Zuhälterei werden. Solange Straßenprostitution in einem größeren Umfang wie etwa
68 an der Brunner Straße stattfindet, **fordern wir JUNOS Wien als zwischenzeitliche**
69 **Maßnahme die regelmäßige Präsenz von Sozialarbeiter:innen mit Unterstützung der**
70 **Polizei und mehr Polizeipräsenz und jedenfalls ein Mindestmaß von Infrastruktur,**
71 **wie Toiletten, Mistkübel und Waschmöglichkeiten, um mehr Sicherheit und mehr**
72 **Sicherheit und eine bessere Hygiene zu gewährleisten.**